

# HSD NR. 900

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

07.09.2023  
Nummer 900

## **Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 07.09.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **ARTIKEL I**

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf vom 18.02.2016 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Bekanntmachung Nr. 836) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:  
„Taxation 3in1“
2. In § 15 Abs. 7 S. 2 wird das Wort „duale“ durch die Wörter „ausbildungs- und berufsbegleitende“ ersetzt.
3. § 25 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Prüfungsordnung für den ausbildungs- und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Taxation 3in1 vom 29.07.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 468) und die Prüfungsordnung für den ausbildungs- und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Taxation 3in1 an der Hochschule Düsseldorf vom 19.07.2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 789) können hinsichtlich der Ausgabe von Abschlussdokumenten abweichende Bestimmungen enthalten.“

## ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 22.03.2023 und 28.06.2023 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 29.08.2023.

Düsseldorf, den 07.09.2023

gez.  
Die Dekanin  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Astrid Lachmann

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.